



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Nach dem Gesetz (§ 8a SGB VIII) sind alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung das Risiko abzuschätzen. Laut Vereinbarungen des Jugendamtes der Stadt Karlsruhe mit den Trägern sollen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dabei eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuziehen, also Fachleute, die Erfahrung in der Kinderschutzarbeit haben. Für größere Einrichtungen sehen die Vereinbarungen vor, dass sie eine eigene **insoweit erfahrene Fachkraft** haben oder Mitarbeitende dazu weiterbilden. Alle anderen können auf insoweit erfahrene Fachkräfte des Fachbereiches Beratung und Prävention zurückgreifen.

Seit 2012 haben nach § 8b SGB VIII auch alle sonstigen „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, ... bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**.“

Die **Mitwirkung bei der Einschätzung** des Gefährdungsrisikos soll zu einer größeren Handlungssicherheit im Interesse der Kinder beitragen. In vielen Fällen sind nämlich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung diffus, nicht eindeutig bestimmten Ursachen zuzuschreiben, und auch die Mitwirkung der Eltern erbringt unter Umständen keine Klarheit.

Es ist **sinnvoll, nicht nur** Vorgesetzte und die Fachberatung in den Einrichtungen einzubeziehen, sondern auch eine Fachperson, die in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und der Kinderschutzarbeit Kenntnisse erworben hat. Die Konsultation einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** kann auch die Entscheidung erleichtern, ob eine Mitteilung an das Jugendamt oder den Sozialen Dienst erforderlich ist.

Diese **externe erfahrene Fachkraft** ist beratend tätig; die Verantwortung bei der Gefährdungseinschätzung und über die im einzelnen Problemfall notwendigen Schritte behält grundsätzlich die Rat suchende Fachkraft. Auch das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen seitens der Eltern bleibt ihre Aufgabe. **Die Beratung erfolgt anonym.**

Der **Fachbereich Beratung und Prävention** hat erfahrene Fachleute für diese Aufgabe benannt. Bei Fragen sexueller Gewalt sind es die Fachkolleg*innen der **Beratungsstelle AllerleiRauh**. Sie sind Ihnen dabei behilflich, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und die diffizile Aufgabe der Abschätzung des Gefährdungsrisikos verantwortungsbewusst, fachlich abgesichert, einfühlsam und kindzentriert wahrzunehmen. Eine fachlich fundierte Einschätzung erfolgt in einem persönlichen Gespräch mit der Rat suchenden Fachkraft und deren Leitung.

Die **zuständigen Mitarbeitende des Fachbereiches Beratung und Prävention** erreichen Sie über folgende zentrale Stellen:

Sekretariat für ieF-Anfragen

Telefon: 0721 133-5360 (Sekretariat)

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30 bis 16 Uhr, Freitag 8:30 bis 13:30 Uhr

AllerleiRauh (bei sexueller Gewalt)

Telefon: 0721 133-5381

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 11 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 16 bis 17 Uhr

Internet

www.karlsruhe.de/kinderschutz